

# Die Schuldnerberatung Tübingen informiert

## **Verrechnung durch die Bank**

Immer wieder kommt es vor, dass bei einem überzogenen Girokonto dem Schuldner nichts oder nur wenig ausbezahlt wird. Eingehende Zahlungen werden mit dem Negativsaldo des Kontos verrechnet um so das Konto wieder auszugleichen. Inwieweit diese Praxis rechtlich zulässig ist, hängt insbesondere von der Art des eingehenden Einkommens ab.

### **1. Eingang von Lohn-/und Gehaltszahlungen auf einem überzogenen Girokonto mit vertraglich vereinbartem Dispositionskredit**

Nach neuester Rechtsprechung (BGH-Urteil 22.03.05-XI ZR 286 / 04) können eingehende Lohn- / und Gehaltszahlungen in **vollem Umfang** mit einem negativen Kontostand des Girokontos verrechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bank von einer "Kündigung ohne Kündigungsfrist" des Dispositionskredits Gebrauch machen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Bank von einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Schuldners erfährt. Dies kann z. B. durch einen negativen Schufa-Eintrag, die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder den Eingang einer Pfändung geschehen. Für den Schuldner sind diese Ereignisse wenig planbar und er kann unverhofft in die missliche Situation kommen, dass ihm trotz eingegangenem Lohn keine Gelder ausbezahlt werden und er für den laufenden Monat völlig mittellos ist.

Sollte dies der Fall sein, so ist ein sofortiger Antrag auf ALG II nach § 9 SGB II beim zuständigen Job-Center anzuraten.

Adresse Job-Center: Schleifmühlenweg 68, 72070 Tübingen, Tel. : 07071-5652-0

### **2. Eingang von Sozialleistungen auf einem überzogenen Girokonto**

Gehen auf dem Konto des Schuldners Sozialleistungen ein, hat er das Recht, innerhalb der ersten 7 Tage nach Gutschrift der Sozialleistung die Auszahlung des eingegangenen Betrages zu verlangen. Hierzu muss der Schuldner gegenüber der Bank lediglich nachweisen, dass es sich um eine Sozialleistung handelt. Sozialleistungen sind z. B. Arbeitslosengeld, ALG II, Aufwandsentschädigung für sogenannte 1-Euro-Jobs, Wohn-, Übergangsgeld, Rente sowie Sozialhilfe. Diese Auszahlungspflicht besteht für die Bank kraft Gesetz ( § 55 SGB I ) .

Nach Ablauf der 7-Tages-Frist besteht Verrechnungsschutz nur noch hinsichtlich des unpfändbaren Anteils der Sozialleistung, der dem verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten Sozialleistungsauszahlung entspricht.

Wenn die Bank trotz des Hinweises auf ihre Verpflichtung dennoch nicht bereit ist, vom Einkommen das zum Lebensunterhalt Notwendigste auszuzahlen, sollte sich der Kunde mit seinem Anliegen umgehend an das für ihn zuständige Amtsgericht wenden und eine einstweilige Verfügung beantragen.

Amtsgericht Tübingen  
Rechtsantragsstelle  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen  
Tel.: (0 70 71)200-27 54  
Mo – Fr 9-10 Uhr

Amtsgericht Rottenburg  
Rechtsantragsstelle  
Obere Gasse 44  
72108 Rottenburg  
Tel.: (0 74 72) 98 60-24

Bei Schuldnern, die auf Dauer Ärger bei der Auszahlung ihres Einkommens haben, ist zu empfehlen, bei einer anderen Bank ein Guthabenkonto - Girokonto auf Guthabenbasis- einrichten zu lassen.

Schuldnerberatung Tübingen, Hechinger Str. 13, 72072 Tübingen, Tel. (0 70 71)930 48 71  
Stand: Januar 06 G:/SB-informiert/Verrechnung durch die Bank